

Bundesbeschluss
betreffend
eine Finanzhilfe an Brasilien

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 8 und 85, Ziffer 5 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 11. Dezember 1964,
ergänzt durch die Botschaft vom 13. April 1965,

beschliesst:

Art. 1

¹Das am 9. Oktober 1964 zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Vereinigten Staaten von Brasilien abgeschlossene Schulden-Konsolidierungsabkommen wird genehmigt.

²Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

³Zu seiner Durchführung wird ein Kredit von 16 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2

Der Bundesrat wird ermächtigt, einem schweizerischen Bankenkonsortium für den von ihm zugunsten Brasiliens in Aussicht genommenen Kredit von 21,6 Millionen Franken, rückzahlbar in sieben ungefähr gleich hohen Tranchen zwischen März 1966 und Juni 1969 eine Garantie zu gewähren. Die Garantie kann das Delkredere- und Transferrisiko umfassen. Der Garantiesatz soll höchstens 75 Prozent der Kapital- und Zinsforderung decken. Für den Zins erstreckt sich die Garantie auf maximum 100 Prozent der Selbstkosten des aufgewendeten Kapitals (Passivzinsen plus Unkosten), festgelegt auf 5 Prozent.

Bundesbeschluss betreffend eine Finanzhilfe an Brasilien

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1965
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.04.1965
Date	
Data	
Seite	999-999
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 865

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.